

**5095a. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
(Änderung vom ...; Entschädigung von Ärztinnen und Ärzten; Anpassungen gestützt auf übergeordnetes Recht)**

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 27. März 2015	Minderheiten
------------------------	--	--	---------------------

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
(vom 25. Juni 2012)

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
(Änderung vom ...; Entschädigung von Ärztinnen und Ärzten; Anpassungen gestützt auf übergeordnetes Recht)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2014,
beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

...
...in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Mai 2014 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 27. März 2015,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 27. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anders vermerkt.
<p>Entschädigung der Ärzte a. bei Anordnungen gemäss § 27</p>	<p>§ 35 a. ¹ Die Kosten der ärztlichen Leistungen im Rahmen einer Anordnung gemäss § 27 trägt die untergebrachte Person. Bezahlt sie trotz Mahnung nicht, entschädigt die KESB die Ärztin oder den Arzt.</p>	<p>§ 35 a streichen.</p>	<p>Minderheit I Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin Zuber</p>
<p>² Ziehen Dritte die Ärztin oder den Arzt bei, besteht eine Entschädigungspflicht gemäss Abs. 1, auch wenn keine Unterbringung angeordnet wird.</p>	<p>b. bei Anordnungen gemäss § 31 lit. b</p>	<p>Entschädigung der Ärzte a. bei Anordnungen gemäss § 31 lit. b</p>	<p>¹ Person. (Rest streichen)</p>
<p>§ 35 b. ¹ Die KESB trägt die Kosten der Fachärztin oder des Facharztes gemäss § 31 lit. b.</p>	<p>² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung eine Stundenpauschale und Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätze fest. Wegkosten werden nach dem kantonalen Personalrecht entschädigt.</p>	<p>(§§ 35 b – e werden zu §§ 35 a – d)</p>	<p>² (gemäss Antrag des Regierungsrates)</p>
			<p>Minderheit II Jörg Mäder, Yvonne Bürgin</p>

digt.

c. Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis

§ 35 c. Die Ärztin oder der Arzt ist im Zusammenhang mit dem Forderungsübergang an die KESB vom Amts- und Berufsgeheimnis entbunden.

d. Entschädigungspflichtige KESB

§ 35 d. ¹ Entschädigungspflichtig ist die KESB am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person.

² Hat eine betroffene Person Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich und ist kein ausserkantonales Gemeinwesen zahlungspflichtig, ist die KESB am Aufenthaltsort gemäss Art. 442 Abs. 2 ZGB entschädigungspflichtig.

e. Forderungsübergang

§ 35 e. ¹ Entschädigt die KESB Leistungen gestützt auf §§ 35 a und 35 b, geht die Forderung der Ärztin oder des Arztes auf sie über.

(Die Buchstaben c – e werden zu b – d)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 27. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anders vermerkt.
	<p>² § 60 Abs. 5 Satz 2 EG KESR gilt sinngemäss.</p>		
	<p>³ Die KESB kann Dritte mit dem Forderungsbezug beauftragen.</p>		
Einzelzuständigkeit	Einzelzuständigkeit		
<p>§ 45. ¹ Ein Mitglied der KESB entscheidet über die</p>	<p>§ 45. ¹ Ein Mitglied der KESB entscheidet über die</p>		
<p>a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),</p>	<p>lit. a und b unverändert.</p>		
<p>b. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesamt (Art. 134 Abs. 1 ZGB),</p>			
<p>c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),</p>	<p>c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile (Art. 134 Abs. 3 ZGB und Art. 298 d ZGB) bei Einigkeit der Eltern,</p>		
<p>d. Antragstellung zur Anordnung</p>	<p>lit. d und e unverändert.</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 21. Mai 2014****Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden
vom 27. März 2015****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anders vermerkt.

- einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO),
- e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB),
- f. Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
- g. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 a Abs. 1 ZGB),
- lit. f wird aufgehoben.
- g. Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298 a Abs. 4 ZGB) und Regelung des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltes bei Einigkeit der Eltern (Art. 273 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB),
- f. Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298 a Abs. 4 ZGB) und Regelung des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltes bei Einigkeit der Eltern (Art. 273 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB),
- g. Regelung der Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern aufgrund einer Erklärung der Eltern an das Zivilstandsamt oder an die KESB, wenn die Eltern keine Vereinbarung einreichen (Art. 52 f^{bis} Abs. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hin-

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 21. Mai 2014****Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden
vom 27. März 2015**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anders vermerkt.

terlassenenversicherung),

- | | |
|---|---|
| h. Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB), | lit. h–k unverändert. |
| i. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht, soweit keine andere Behörde zuständig ist (Art. 316 Abs. 1 ZGB), | |
| j. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB), | |
| k. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB), | |
| l. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 363 und 364 ZGB), | l. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Festlegung der Entschädigung und Spesen der beauftragten Per- |

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 27. März 2015 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anders vermerkt.
	son (Art. 363, 364 und 366 ZGB),		
m. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),	lit. m–w unverändert.		
n. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),			
o. Festlegung der Vertretungsbe- rechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),			
p. Aufnahme eines Inventars so- wie dessen Prüfung und Ge- nehmigung (Art. 405 Abs. 2 und Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB),			
q. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),			
r. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2,			

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 21. Mai 2014****Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden
vom 27. März 2015**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anders vermerkt.

Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425
Abs. 2 ZGB) und Festsetzung
der Entschädigung der Beistän-
din oder des Beistandes (Art.
404 Abs. 2 ZGB),

- s. Anordnung einer Vertretungs-
beistandschaft für das ungebo-
rene Kind zur Wahrung erb-
rechtlicher Ansprüche (Art. 544
Abs. 1bisZGB),
- t. Vollstreckung von Entscheiden
(Art. 450 g Abs. 1 ZGB),
- u. Auskunftserteilung über das
Vorliegen und die Wirkungen
einer Massnahme des Erwach-
senenschutzes (Art. 451 Abs. 2
ZGB),
- v. Antragstellung auf Anordnung
eines Inventars (Art. 553 Abs. 1
Ziff. 3 ZGB),
- w. Stellung eines Strafantrages
(Art. 30 Abs. 2 StGB).
- x. Entscheide in Vermögensange-
legenheiten gemäss der Ver-
ordnung vom 4. Juli 2012 über
die Vermögensverwaltung im
Rahmen einer Beistandschaft

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 27. März 2015	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anders vermerkt.

oder Vormundschaft.

² Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann das Kollegium aus zureichenden Gründen über Geschäfte gemäss Abs. 1 entscheiden

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.